

Merckblatt

Wann bezahlt der Kanton Luzern Geld für die Unterstützung beim Wohnen und Arbeiten?



Wann bezahlt der Kanton Luzern Geld für die Unterstützung beim Wohnen und Arbeiten?

Das sind die **Bedingungen**:

1. Die Unterstützung ist **sehr wichtig** für Sie.
2. Die Unterstützung **hilft** Ihnen im Alltag.
3. **Keine** andere Stelle zahlt für die Unterstützung, oder
eine andere Stelle zahlt **nur einen Teil**.

Das ist wichtig:

Schauen Sie **zuerst**:

Bezahlt eine **andere Stelle** die nötige Unterstützung?

Zum Beispiel die IV oder die Pensionskasse?

Dann bezahlt der Kanton Luzern **kein** Geld.

Bezahlt **keine** andere Stelle die nötige Unterstützung?

Oder bezahlt eine andere Stelle nur **einen Teil**?

Dann können Sie beim Kanton Luzern ein **Gesuch einreichen**.

Was müssen Sie tun?

Sie möchten Geld vom Kanton für Unterstützung beim Wohnen oder beim Arbeiten.

Hier erklären wir Ihnen, was Sie tun müssen.

Es gibt **4 Schritte**:

Gesuch schicken

Unterstützungs-Plan ausfüllen

Abklärungs-Gespräch mit einer Fachperson

Unterstützung bei der Arbeit oder beim Wohnen

Schritt 1: Gesuch schicken

Sie müssen ein Gesuch für Unterstützung schicken.

Wir empfehlen Ihnen:

Reden Sie vorher mit einer Fachperson.



Zum Beispiel eine Fachperson von:

- Pro Infirmis
- Procap
- der Beratungs-Stelle für Schwerhörige und Gehörlose (BFSUG).
- Pro audito
- dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen SZB
- Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz

Auch eine Fachperson aus einer Institution kann Sie beraten.

Oder Ihr Beistand oder Ihre Beiständin.

i So geht es weiter:

Jetzt müssen Sie das Formular für das Gesuch ausfüllen.

Das Formular finden Sie auf der Internet-Seite von der DISG.

DISG ist die Abkürzung für:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

Laden Sie das Formular herunter.

Füllen Sie das Formular aus.

Schicken Sie dann das Formular an die DISG.

Das ist die Adresse:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 57 25 (Frau Mathis)

 So geht es weiter:

Sie erhalten eine Bestätigung von der DISG für Ihr Gesuch.

Ihr Gesuch wird geprüft:

Haben Sie das Formular richtig ausgefüllt?

Fehlt etwas?

Ist mit Ihrem Gesuch alles in Ordnung?

Dafür braucht es Zeit.

Dann schickt die DISG Ihnen den **Unterstützungs-Plan**.

Sie schickt Ihnen auch den Namen und die Adresse von einer Fachperson.

Mit dieser Fachperson haben Sie später ein **Abklärungs-Gespräch**.

Mehr Informationen zum Abklärungs-Gespräch finden Sie auf Seite 5.

Schritt 2: Füllen Sie den Unterstützungs-Plan aus

Sie möchten eine bestimmte Unterstützung haben.

Schreiben Sie diese Unterstützung in den Unterstützungs-Plan.

Jemand kann Ihnen dabei helfen.

Zum Beispiel: die Eltern, ein Bestand oder eine Beiständin.

Auch eine Behinderten-Organisation kann Ihnen helfen.

i So geht es weiter:

Machen Sie jetzt einen Termin mit der Fachperson für das Abklärungs-Gespräch.

Die DISG hat Ihnen den Namen und die Adresse von der Fachperson geschickt.

Schritt 3: Abklärungs-Gespräch mit einer Fachperson



Sie können eine Vertrauensperson zum Abklärungs-Gespräch mitnehmen.

Oder Ihren Beistand oder Ihre Beiständin.

Im Abklärungs-Gespräch prüft die Fachperson:

Brauchen Sie die Unterstützung wirklich?

Die Fachperson redet deshalb mit Ihnen über den Unterstützungs-Plan.

Zusammen entscheiden Sie, wie viele Stunden Unterstützung Sie brauchen.

Die Fachperson schickt nach dem Gespräch einen Bericht an die DISG.

Und die Fachperson macht eine Empfehlung für Ihre Unterstützung.

i So geht es weiter:

Die DISG liest den Bericht und die Empfehlung von der Fachperson.

Dann entscheidet die DISG entweder:

Ja, Sie erhalten Geld.

Dann schickt Ihnen die DISG eine **Verfügung**.

Das ist wie ein Vertrag.

In der Verfügung steht,

- wie viel Ihnen der Kanton Luzern bezahlt,
- welche Unterstützung Sie wählen können.

Oder die DISG entscheidet:

Nein, Sie erhalten **kein** Geld.

Vielleicht erfüllen Sie die Bedingungen **nicht**.

Die Bedingungen finden Sie auf Seite 1.

Die DISG schickt Ihnen den Entscheid.

Sind Sie mit dem Entscheid **nicht** einverstanden?

Dann können Sie eine Beschwerde

beim Gesundheits- und Sozialdepartement machen.

Schritt 4: Unterstützung bei der Arbeit oder beim Wohnen

Die DISG hat entschieden:

Sie erhalten Geld.

Sie können jetzt die Unterstützung organisieren.

Im Entscheid steht auch,

welche Unterstützung Sie bekommen:

1. Sie bekommen Unterstützung von einer **Fachperson**.

Dann können Sie die Unterstützung von einer Fachstelle haben. Zum Beispiel zuhause oder am Arbeitsplatz.

Die Fachstelle braucht eine Bewilligung vom Kanton.

Die DISG kann Ihnen die Fachstellen mit einer Bewilligung nennen.

2. Sie bekommen Unterstützung von einer **privaten Person**.

Das heisst: Eine private Person darf Sie unterstützen.

Sie müssen diese Person selbst suchen.

Es gibt **keine** Listen mit Personen.

Verschiedene Fachstellen können Ihnen bei der Suche helfen.

i **Das ist wichtig:**

Sie müssen **zuerst selbst** für die Unterstützung **bezahlen**:

Die Person oder die Fachstelle schreibt Ihnen eine Rechnung für die Unterstützung.

Sie müssen diese Rechnung bezahlen.

Schicken Sie dann die Rechnung an die DISG.

Die DISG bezahlt Ihnen das Geld zurück.

Übersetzung in Leichte Sprache, Stufe A2: Pro Infirmis, Büro für Leichte Sprache.

Das Merkblatt ist vom April 2021.

Bilder: © Reinhild Kassing